

gesagt. Ist es nun von Seiten des Landesculturrathes — zwar nicht in Rücksicht auf eine der zwangsweisen Zusammenlegung von Waldboden entgegenstehende Ansicht — aber aus geschäftlichen Ursachen zu einem directen Antrage an das königliche Ministerium noch nicht gekommen, so haben, dem Vernehmen nach, gleichwohl mannichfaltige Erörterungen im Ministerium selbst stattgefunden, ohne daß dasselbe noch zu einem bestimmten Beschlusse gelangt ist.

Es ist nicht Aufgabe der Deputation, alle die Gründe zur Besprechung zu bringen, welche den Zusammenlegungen im Allgemeinen bisher noch entgegen gestanden haben. Die gemachten Ausstellungen am Gesetze vom 14. Juni 1834 haben sich zumeist nur auf die Ausführung desselben, den Kostenpunkt ic., nirgends aber auf zu große Strenge desselben, wohl aber darauf bezogen, daß das Stimmenverhältniß bei Entscheidung über die Zulässigkeit einer zwangsweisen Zusammenlegung in §. 12 des Gesetzes von $\frac{2}{3}$ auf die einfache Majorität verschärft, und daß das Gesetz auch auf zwangsweise Zusammenlegung der Waldgrundstücke mit ausgedehnt werde; so in letzterer Beziehung

- 1) der landwirthschaftliche Verein zu Königsbrück;
- 2) der Dresdner Kreisverein;
- 3) der Generalsecretär der landwirthschaftlichen Vereine, in seinem amtlichen Berichte an das königliche Ministerium des Innern, die Entwicklung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845 bis 1854 betreffend, S. 20.

Noch ist auch auf die in Preußen bestehende Gesetzgebung hinzuweisen, wonach

- 1) kein Unterschied zwischen Wald-, Feld- und Wiesen-zusammenlegung stattfindet, wenn gemeinsame Servituten obwalten. (Ein Verhältniß, welches in Sachsen allerdings beseitigt ist.)
- 2) wonach es keinem Bedenken unterliegt, in Fällen, wo Waldgrundstücke, ohne den Zusammenhang der Plantage zu stören, nicht ausgeschlossen werden können, selbst gegen Grundstücke anderer Culturart zum Umtausche gezogen werden können.

Der Herr Regierungscommissar, welcher von der Deputation um Auskunftsertheilung über den gegenwärtigen Stand der Ansichten der hohen Staatsregierung gebeten wurde, gab dieselbe in folgender Weise.

Wie früher ergreife das Ministerium des Innern jede Gelegenheit, die Zusammenlegung von Grund und Boden jeder Art durch freie Uebereinkunft auf alle nur mögliche Weise, insbesondere aber auf dem Wege der Instruction, an die damit betrauten Commissare zu fördern. Dagegen hätten die Männer vom Forstfache die Entwerfung einer allgemeinen Instruction für die Zusammenlegungscommissare, bei Ausdehnung eines Zwangsgesetzes auf Forstgrundstücke, für kaum möglich erklärt, indem jeder einzelne gegebene Fall eine besondere Beurtheilung erfordere. Das Ministerium des Innern habe aber auch die erfreuliche Wahrnehmung zu machen gehabt, wie sich die Anträge auf Zusammenlegung in den letzten Jahren namhaft und fast in einer Weise vermehrt hätten, daß das ihm zu Gebote stehende Personal nicht mehr ausreichen wolle.

Hätten vor mehreren Jahren in einigen Theilen des Landes, so namentlich in der Lausitz, durch Commissare gemachte Fehler, die weitere Ausdehnung und Ueberhandnahme

der Zusammenlegungen in den Hintergrund gedrängt, so könne man sich in neuerer Zeit an der Thatsache erfreuen, daß gut ausgeführte Zusammenlegungen, durch ihr Beispiel, auf Nachbargemeinden in der vortheilhaftesten Weise gewirkt und wieder andere Zusammenlegungen nach sich gezogen hätten. Auf dem Wege des Beispiels und der Vermittelung nur allein, scheine das erwünschte Ziel erreicht werden zu können, da das Ministerium vergeblich nach einem Wege des Zwanges bei Forstgrundstücken gesucht habe, welcher nicht zur Rechtsverletzung und zur Härte werde.

Die Voraussetzungen zur zwangsweisen Zusammenlegung von Waldgrundstücken seien nicht gleich mit denen zur Zusammenlegung von Feld, Wiesen und Lehden; denn die zwangsweise Zusammenlegung der erstern schneide viel tiefer ein in das Eigenthum. Handle es sich beim Umtausche der letztern hauptsächlich um den Grundwerth und komme der Zeitwerth nur in ganz untergeordneter Reihe in Betracht, so sei der Grundwerth beim Waldboden häufig die Nebensache, und das darauffstehende Holz, der Zeitwerth, die Hauptsache. Die Ernte von Feld, Wiese ic. schließe alljährlich ab, während die Ernte des Waldbodens oft erst in einem Menschenalter.

Schon die Abschätzung des Holzes sei den mannichfaltigsten Irrungen unterworfen, wie die Erfahrung jederzeit lehre, und wie solle es gehalten werden, wenn, wie dies meistens vorkommen werde, der Besitzer einer Holzparcalle mit werthvollen Beständen, also der reiche, von Demjenigen, welcher nur eine kahle Fläche besitze, daher wenig oder nichts habe, entschädigt werden solle.

Folge eines Zwangsgesetzes werde sein:

- a) die Beeinträchtigung der Besitzer kleinerer Waldgrundstücke mit guten werthvollen Beständen;
- b) Devastation durch völligen Abtrieb, um sich einer unsichern Abschätzung nicht aussetzen zu müssen;
- c) Beeinträchtigung dritter Interessenten;
- d) Verzögerung von Feld- und Wiesen-zusammenlegung, um nicht auch zur Holzzusammenlegung gezwungen zu sein.

Hielt die Deputation die oben angeführten Einwürfe nun zwar nicht in allen ihren Theilen für unwiderlegbar konnte sie vielmehr dagegen, gewiß nicht mit Unrecht, einhalten, daß sich nur sehr ausnahmsweise in den der Zusammenlegung bedürftigen Theilen Sachsens gute Bestände auf den Holzflächen der kleinern Grundbesitzer vorfänden, daß daher eine darauf beruhende Beeinträchtigung kaum vorkommen werde, daß demnach auch zu dem verzweifelten Mittel der Devastation nicht erst gegriffen zu werden brauche, da letztere leider zum großen Theile schon eingetreten sei, und ihre weitere Ausbreitung durch den gesetzlichen Zwang zur Holzzusammenlegung vielmehr verhindert werden könne und solle, daß aus demselben Grunde dritten Interessenten, welche schon jetzt keine Garantie hätten, auch eine solche nicht zu gewähren und überdies nicht recht abzusehen sei, wie der gesetzliche Zwang der Holzgrundstück-zusammenlegung einen Grund zur Verzögerung von Feld- und Wiesen-zusammenlegung abgeben solle; konnte die Deputation ferner entgegen, daß die Devastation dadurch zu verhindern sei, wenn dem Besitzer von schlagbarem Holze, behufs der Ausgleichung der Bestände, einige Jahre Zeit gelassen werde, dasselbe nach und nach abzutreiben, wodurch dann die Unsicherheit der Abschätzung und die Schwierigkeit für den ärmern Besitzer, Geld zur Ausgleichung schaffen zu